

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 30	Mindelheim, 11. Juni	2021
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384) Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV	184
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021; Aufhebung der „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“ des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2021	189
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	190
Verordnung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)	191

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
vom 05.06.2021 (BayMBl. Nr. 384)
Bekanntmachung über die Bestimmung der Inzidenz-Einstufung nach
§ 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu gibt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV Folgendes bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag im Landkreis Unterallgäu bei Folgenden Werten:

am Montag,	07.06.2021	45,4
am Dienstag,	08.06.2021	34,4
am Mittwoch,	09.06.2021	32,3
am Donnerstag,	10.06.2021	45,4
am Freitag,	11.06.2021	43,3

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI, <http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

Im Landkreis Unterallgäu wurde somit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten.

2. Ab Sonntag, 13.06.2021, 0:00 Uhr, wird der Landkreis Unterallgäu deshalb als im
Inzidenz-Bereich unter 50 eingestuft.

Hinweise

Damit gelten im Landkreis Unterallgäu ab 13.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft sind.

Diese Bekanntmachung gilt solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamts Unterallgäu aufgrund von § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV erfolgt. Diese Bekanntmachung ersetzt die Inzidenz-Bekanntmachung vom 28.05.2021 (Amtsblatt Nr. 28).

Kontaktbeschränkungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist in Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet, unabhängig davon, wie vielen Haushalten sie angehören (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

- Nachweislich geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten bei privaten Zusammenkünften nicht als weitere Person (§ 4 Abs. 2 SchAusnahmV).

Ein vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, wenn die positive Testung mittels PCR-Test mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Genesene Personen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, und die eine Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern:

- Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen (siehe oben). Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)
- Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel zulässig, jeweils zuzüglich geimpfter oder genesener Personen (siehe oben). Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
(§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV, § 8 Abs. 2 SchAusnahmV).
- Im Übrigen sind Veranstaltungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten verboten.
- *Auch dort wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Gottesdienste:

- In öffentlich zugänglichen Gottesdiensten ist Gemeindegesang erlaubt. Es besteht FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. (§ 8 Nr. 4 i.V.m. Nr. 3 der 13. BayIfSMV)

Sport:

- Sport ist in jeder Art ohne Personenbegrenzung erlaubt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).
- Bei Sportveranstaltungen sind bis zu 500 Zuschauer unter freiem Himmel einschließlich geimpfter und genesener Personen (siehe oben) mit festen Sitzplätzen zulässig. In geschlossenen Räumen/Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
Ein Testnachweis ist nicht notwendig. (§ 12 Abs. 2 der 13. BayIfSMV).

Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Auch dort wo *keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Freizeiteinrichtungen:

- Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre ist zulässig, § 13 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.
- Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sind geöffnet.
Es darf nicht mehr als ein Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche gleichzeitig zugelassen werden, § 13 Abs. 12 der 13. BayIfSMV.
- Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. In geschlossenen Räumen, geschlossenen Fahrzeugbereichen und Kabinen gilt für Privatpersonen FFP2-Maskenpflicht. Ein Testnachweis ist nicht notwendig.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte:

- Die Öffnung von Betrieben des Groß- und Einzelhandels sowie von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Kundenverkehr ist zulässig, § 14 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Es darf nicht mehr als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² gleichzeitig zugelassen werden. Übersteigt die Fläche 800 m², ist zusätzlich ein Kunde je 20 m² mehr erlaubt. In allen geschlossenen Räumen, auf dem gesamten Gelände des Betriebs und den zugehörigen Parkplätzen gilt für die Kunden und Besucher FFP2 Maskenpflicht.

Ein Testnachweis ist nicht notwendig.

- Die Ausübung körpernaher Dienstleistungen ist zulässig, § 14 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Die FFP2-Maskenpflicht entfällt nur, wenn die Art der Leistung ein Masketragen nicht möglich macht. Kontaktdaten müssen erhoben werden. Ein Testnachweis ist nicht notwendig.
- Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig, § 14 Abs. 4 Satz 1 der 13. BayIfSMV. Auch dort *wo keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Gastronomie:

- Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden, § 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Gaststättengesetz dürfen nur unter freiem Himmel öffnen, § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen allen Gästen, die nicht dem in § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, eingehalten werden können. Für die Gäste besteht, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Gästen sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 15 Abs. 1 der 13. BayIfSMV)

- Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist weiter ohne zeitliche Beschränkung möglich. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nach wie vor nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. (§ 15 Abs. 3 der 13. BayIfSMV)

Beherbergung:

- Übernachtung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen angeboten werden, § 16 der 13. BayIfSMV.
- Bei Ankunft des Gastes ist die Vorlage eines Nachweises über einen PCR- oder (unter Aufsicht durchgeführter) POC-Antigentest notwendig. Von den Gästen sind die Kontaktdaten zu erheben. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 der 13. BayIfSMV bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden. Zu allen anderen Gästen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden können. Für die Gäste besteht, solange sie sich nicht in ihrer Wohneinheit befinden oder nicht am Tisch sitzen, Maskenpflicht.

Schulen:

- In allen Schularten findet für alle Jahrgangsstufen - unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann - Präsenzunterricht statt, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der und Mittagsbetreuung sowie an der Tagesbetreuung (§ 21 Abs. 1 und 2 der 13. BayIfSMV) ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen. Der PCR- oder (unter Aufsicht durchgeführter) POC-Antigentest bzw. der in der Schule vorgenommene Selbsttest darf höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal können auch außerhalb der Schule einen Selbsttest vornehmen, wenn versichert wird, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 der 13. BayIfSMV). Für nachweislich geimpfte oder genesene Personen (siehe oben) gilt die Testpflicht nicht. (§ 20 Abs. 2 der 13. BayIfSMV)
- Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Bei Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Tagesbetreuungsangebote:

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder dürfen im Regelbetrieb öffnen, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Zu Tagesbetreuung von Schulkindern siehe oben.

Außerschulische Bildung:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, § 22 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen.

- Die Abnahme von Prüfungen ist zulässig. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, müssen andere gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden (§ 22 Abs. 1, 2 Sätze 1 bis 3, § 22 Abs. 2 Satz 1 jeweils i.V.m. § 19 Satz 2 der 13 BayIfSMV).
- Instrumental- und Gesangsunterricht darf in Präsenzform erteilt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. (§ 22 Abs. 4 der 13. BayIfSMV).

Es gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht zulässt, § 22 Abs. 4 der 13. BayIfSMV. Das Lehrpersonal muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Kultur:

- Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind zulässig, § 25 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Unter freiem Himmel dürfen bis zu 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen (siehe oben) mit festen Sitzplätzen teilnehmen. In geschlossenen Räumen/Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Besuchern sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV).

- Bei musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles richtet sich die Höchstteilnehmerzahl nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes.
- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen öffnen, § 25 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können. Ein Testnachweis ist nicht notwendig. Von den Besuchern sind die Kontaktdaten zu erheben. (§ 25 Abs. 1 Satz 1 der 13. BayIfSMV).
- Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden. Auch dort wo *keine Maskenpflicht besteht, wird jedermann empfohlen, überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, eine Maske zu tragen.*

Weitere Hinweise:

- Im Übrigen gelten die Vorschriften der 13. BayIfSMV in der jeweils aktuellen Bekanntmachung. Den vollständigen Text der 13. BayIfSMV finden Sie hier: www.gesetze-bayern.de.
- Weitere Informationen finden Sie auch unter www.unterallgaeu.de/corona.

Mindelheim, den 11. Juni 2021

42 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
vom 5. Juni 2021;
Aufhebung der „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie,
von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten
für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu
kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und
Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“
des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Amtsblatt Nr. 28 vom 28.05.2021 bekannt gegebene „Allgemeinverfügung zu Öffnungen von Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke, von touristischen Freizeiteinrichtungen sowie zu kontaktfreiem Sport im Innenbereich, zu Kontaktsport und zu Sport- und Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100“ wird mit Wirkung zum 07.06.2021, 0:00 Uhr aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie wird auf der Homepage des Landratsamtes (www.landratsamt-unterallgaeu.de) und im Amtsblatt veröffentlicht.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Ab 07.06.2021, 0:00 Uhr gelten die Vorgaben für Öffnungen von Gastronomie, kulturelle Veranstaltungen, Sport, Beherbergung und Freizeiteinrichtungen der 13. BayIfSMV.
- Die Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekannt gemacht wird.

Mindelheim, 11. Juni 2021
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Montag, 21.06.2021, 14:00 Uhr, findet im Großen Saal des Forums in Mindelheim, Theaterplatz 1, 87719 Mindelheim, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Information zur Qualitätsentwicklung und Personalbemessung (PeB) im Sachgebiet 11 (Kreisjugendamt) des Landratsamtes Unterallgäu
2. Kindertagespflege;
Anpassung des Vertrages mit der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
3. Verabschiedung von Richtlinien zur Förderung der Personal- und Sachkosten für die Gemeindliche und Offene Jugendarbeit
4. Neufassung des Grundlagenvertrages zwischen dem Landkreis und dem Kreisjugendring Unterallgäu
5. Abschluss von Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 77 SGB VIII; Rahmenabschluss und Aufgabenübertragung auf den Landrat

Mindelheim, 8. Juni 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

Verordnung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark
Flughafen Süd - Benningen / Hawangen über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen innerhalb des Zweckverbandsgebietes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,0 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Zweckverbandsgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Niederschlags- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe (die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf - das Gitter - von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien) freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Zweckverbandes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Zweckverband, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Zweckverband auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Zweckverband auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Benningen, 20. Mai 2021
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD - BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen/Hawangen

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Junkersstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alex Eder
Landrat